Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Motorgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen für gewerbliche Kunden und Verbraucher (Reparaturbedingungen L/M-G, L/M-V) - Stand Mai 2021

I. Allgemeines

- 1. Nachstehende Reparaturbedingungen gelten für alle Verträge und sonstigen Leistungen einschließlich sämtlicher Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines eigenständigen Beratungsvertrags sind, mit der ZG Raiffeisen Technik GmbH ("Auftragnehmer") und sofern sie nicht mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers abgeändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten für Verträge, die mit Kunden geschlossen werden, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, Unternehmer im Sinne von § 14 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ("Unternehmer") sind. Im Auftragsschein bzw. dem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zumindest stichwortartig zu bezeichnen. Änderungen oder Erweiterungen des Instandsetzungsauftrags können auch mündlich erfolgen. Bei einem Wert der Änderung bzw. Erweiterung von mehr als 10% der ursprünglich veranschlagten Kosten des Auftrags folgt für den Fall der mündlichen Absprache eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers. Die Instandsetzungsarbeiten erfolgen - soweit nichts anderes vereinbart ist - in der Werkstatt des Auftragnehmers.
- 2. Der Auftrag umfasst die Ermächtigung, Unteraufträge zu erteilen, Probefahrten und soweit erforderlich - Überprüfungsfahrten vorzunehmen. Soweit für den Reparaturgegenstand eine Zulassung nach StVZO besteht, übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei Erteilung des Auftrags den Kfz-Schein.

 3. Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn
- ihnen der Auftragnehmer nicht nochmals widerspricht und die vertraglich geschuldete Lieferung / Leistung vorbehaltlos erbringt. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sollen in die Auftragsbestätigung aufgenommen werden.
- 4. Schriftlich im Sinne dieser Reparaturbedingungen schließt neben der Schrift- die Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) mit ein.

II. Nichtteilnahme an der Verbraucherschlichtung

Der Auftragnehmer beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und ist hierzu nicht verpflichtet

III. Kostenvoranschlag, Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

- 1. Wird vor Ausführung des Auftrages ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, ist dies ausdrücklich anzugeben. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird.
- 2. Der entstandene und zu belegende Aufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit). Wenn ein Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt werden kann, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der entstandene Aufwand dennoch vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt insbesondere, wenn
 - der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat;
 - der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt; oder
 - der Auftrag während der Durchführung gemäß § 648 BGB gekündigt wurde, ohne dass hierfür ein Umstand ursächlich war, den der Auftragnehmer zu vertreten hat.

IV. Fertigstellung

- 1. Der Fertigstellungstermin wird individuell vereinbart bzw. vom Auftragnehmer bei Annahme des Auftrags angegeben. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Instandsetzungsarbeiten kann sich dieser Termin jedoch entsprechend verlängern. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den neuen Fertigstellungstermin mitteilen.
- 2. Der Eintritt des Verzugs des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen
- Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. 3. Die Rechte des Auftraggebers gem. Abschnitte VIII und IX dieser Bedingungen bleiben unberührt.

V. Abnahme

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Betrieb des Auftragsnehmers. Wünscht der Auftraggeber Zustellung, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, die erforderliche Sorgfalt bei der Überführung zu beachten. Bei Zustellung hat die Abnahme bei Übergabe des Gegenstandes zu erfolgen. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug (Annahmeverzug, § 293 BGB), wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung, Aushändigung oder Übersendung der Rechnung den Auftragsgegenstand abholt. Bei Reparaturarbeiten, die vereinbarungsgemäß innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Tage.

VI. Berechnung des Auftrages und Zahlung

- Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Voraus-zahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem zu erwar-tenden Zeitaufwand und dem Wert der zu beschaffenden Materialien.
- 2. Bei der Berechnung von Instandsetzungen sind sowohl im Kostenvoranschlag als auch in der Rechnung die Preise für verwendete Ersatzteile, Materialien und Sonder-leistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen jeweils gesondert auszuweisen. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

- Erfolgen Notdiensteinsätze für Reparaturen außerhalb der Werkstattzeiten (Mo Fr von 8.00 bis 17.00 Uhr) oder außerhalb der Werkstatt, behält sich der Auftragnehmer vor, hierfür Lohnzuschläge entsprechend der in den Niederlassungen ausgehängten Tarife zu berechnen.
- Die gesetzliche Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.
- 5. Die Vergütung der Instandsetzungsarbeiten ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort bei Abnahme fällig.
- 4. Die Aufrechnung mit etwaigen vom Auftragnehmer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nicht statthaft. Ein Zurück-behaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem beruht. Die Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

VII. Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag neben dem gesetzlichen Pfandrecht des § 647 BGB ein vertragliches Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

VIII. Haftung für Mängel

Für Mängel haftet der Auftragnehmer wie folgt:

- 1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Nacherfüllung leistet der Auftragnehmer durch Neuherstellung oder Nachbesserung. Das diesbezügliche Wahlrecht liegt beim Auftragnehmer.
- Im Falle der M\u00e4ngelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer f\u00fcr die notwendigen Arbeiten eine angemessene Frist zu setzen.
 Die Gew\u00e4hrleistungsfrist betr\u00e4gt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt
- nicht, wenn es sich bei dem geschuldeten Erfolg um ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, handelt. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Schadensersatz - Probefahrt

- Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtver-letzung), nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Ver-pflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 3. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Auftraggeber nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 4. Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen der schuldhaften Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und wegen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5. Das Risiko der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs des Auftragsgegenstandes während einer Probefahrt geht zu Lasten des Auftraggebers, wenn er selbst oder sein Beauftragter das Fahrzeug während der Probefahrt lenkt.

X. Eigentumsvorbehalt und ersetzte Teile

- An allen eingebauten Ersatz- und Zubehörteilen sowie Tauschaggregaten, welche nicht wesentliche Bestandteile des Auftraggegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung aller Reparaturrechnungen das Eigentum vor.
- Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, gehen ersetzte Teile in das Eigentum des Auftragnehmers über.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Leistung und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Verkäufers, wenn beide Vertragsparteien Kaufleute im Sinne des HGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen sind (§ 38 ZPO). Ansonsten gelten die gesetzlichen Best-
- 2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts